

## 1. Grundlagen

### 1.1. Definition

- „Die offene Handelsgesellschaft ist die vertragliche Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter“ (Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung Seite 501)

### 1.2. Merkmale

- Personengesellschaft, aus min. 2 natürlichen/ juristischen Personen
- Sonderform GbR
- keine eigene juristische Person; kann klagen/ verklagt werden
- nur Handelsgewerbe
- Publizitätspflicht
- Rechtliche Kennzeichnung
- Personen- / Sach-/ Fantasie-/ gemischte Firma
- Kennzeichnungspflicht der OHG
  - mögliche Abkürzungen: OHG, offene HG, oHg

## 2. Gründung und Auflösung

### 2.1. Gründung

- Gesellschaftsvertrag: Zweck, Förderpflicht, ist formfrei; regelt Stimmrecht, Verhalten und Dauer der OHG
- Beginn wird in Innen- und Außenverhältnisse unterschieden
  - Innen: durch Gesellschaftsvertrag geregelt
  - Außen: sobald einer der Gesellschafter im Namen der Gesellschaft handelt oder Eintrag in Handelsregister (Ausnahme: Kannkaufleute: Beginn frühestens bei Registereintrag)
- Eintragung muss von allen Gesellschaftern vorgenommen werden
  - enthält persönliche Daten, Firma, Beginn und Ort (Niederlassung) der OHG, Vertretung der Gesellschaft

### 2.2. Auflösung

- Auflösungsgründe:
  - Ablauf der Dauer, Auflösungsbeschluss, vertraglich festgelegte Sonderfälle, Gerichtsbeschlüsse, Insolvenzverfahren für Vermögen der OHG

## 3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

### 3.1. Pflichten

- Pflicht zur Kapitaleinlage (bar, Dienstleistungen, Sach- / Rechtswert)
  - keine Mindesthöhe
  - bei verspäteter Zahlung: Zinsen zahlen
  - getrennt verbuchen (Gewinnverteilung)
  - werden gemeinschaftliches Vermögen
  - Eintragung Grundstücke in Grundbuch
- Dienste persönlich leisten
- Geschäftsführungsbefugnis: interne Verwaltungsbefugnis
- Wettbewerbsverbot
  - Verbot für Gesellschafter, im gleichen Handelsgewerbe ohne Einwilligung tätig zu sein (auch andere HG's)
  - Verstoß: Schadenersatzpflichtig
- Verlustbeteiligung
  - Verteilung nach Köpfen, unabhängig der Kapitaleinlage, wird davon abgezogen

### 3.2. Rechte

- Recht auf Geschäftsführung (Einzelgeschäftsführung)
  - Grundlegendes: alleine (Warenein/ -verkauf, Einstellen / Entlassen von Mitarbeitenden)
  - Außergewöhnliches: Gesamtbeschluss der Gesellschafter
  - Vertragliche Änderung möglich
- Recht auf Kontrolle
  - persönlich über Geschäftslage unterrichten lassen
  - Handelsbücher, Papiere einsehen
  - Bilanz ziehen; Jahresabschluss anfertigen



- Recht auf Erstattung
    - Privatmittel aufgewendet -> Erstattung
    - Verluste / Schäden (aufgrund Geschäftsführung) werden von Gesellschaft geleistet (Bsp: Geschäftsreise, Geschäftsessen, Unfallschäden)
  - Recht auf Anteil am Gewinn
    - gesetzlich: Anspruch auf 4% (wenn unzureichend, geringerer Prozentsatz mgl)
    - unter Berücksichtigung von: Kapitalzugabe, Kapitalentnahme
    - Restgewinn nach Köpfen
    - wird Kapitalanteil zugeschrieben, gesonderte Auszahlung benötigt
    - vertraglich Abweichungen möglich
  - Recht auf Kapitalentnahme
    - bis zu 4% des Kapitalanteils (Anfang des Jahres)
    - auch bei Verlust
    - größere Auszahlungen genehmigungspflichtig (von anderen Gesellschafter)
  - Recht auf Kündigung
    - zum Ende des Kalenderjahres, Frist: 6 Monate
  - Recht auf Liquidationsanteil
    - Bei Auflösung: Erhalt von Liquidationsanteilen
    - Liquidationsanteile = Vermögen - Schulden
    - Verteilung nach Kapitalanteilen
4. Kapitalbeschaffung  
kein Mindestkapital, *meist*: Kapital = Kapitaleinlagen, gute Kreditwürdigkeit
5. Haftung
- 5.1. Haftung der Gesellschafter
- Alle haften persönlich (Geschäfts- und Privatvermögen)
  - unmittelbar, d.h. Gläubiger können direkt an Gesellschafter wenden
  - treten gesamtschuldnerisch auf, haften gemeinsam für die Gesellschaft
  - kann nicht vertraglich beeinflusst werden
- 5.2. Haftung bei Ein- und Austritt
- ab Eintritt für alle bestehenden Schulden
  - Nach Austritt für 5 weitere Jahre
- 5.3. Sonderfall GmbH
- keine unbeschränkte Haftung, wenn haftungsbeschränkte juristische Person als Gesellschafter einer OHG
  - GmbH als Gesellschafter einer OHG: Haftung nur mit eigenem Haftungskapital
6. Besteuerung
- 6.1. Einkommenssteuer
- OHG nicht einkommensteuerpflichtig
  - einzelne Gesellschafter mit ihren Gewinnanteilen und Sondervermögen
  - einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung:
    - Einheitlich: Gewinn der Gesellschaft
    - Gesondert: Gewinnverteilung der Gesellschafter
- 6.2. Gewerbe- und Umsatzsteuer:
- OHG ist zur Leistung beider Steuern verpflichtet, nicht die Gesellschafter
7. Vor- und Nachteile
- 7.1. Vorteile
- hohe Kreditwürdigkeit
  - kein Mindestkapital
  - Gestaltungsfreiheit beim Gesellschaftsvertrag
- 7.2. Nachteile
- Gesellschafter haften persönlich
  - müssen persönlichen Ersatz leisten
  - gefährdet bei schlechter Zusammenarbeit der Gesellschafter
  - Existenzgefährdet bei Ausscheiden von Gesellschaftern
  - Darf nur als Handelsgewerbe agieren

